



Verwaltungsgericht Oldenburg

Beschluss

[REDACTED]

In der Verwaltungsrechtssache

Cappeller Tiefkühlfeinkost Produktions GmbH,
vertreten durch [REDACTED],
Heinrich-Beckermann-Straße 8, 49692 Cappeln (Oldenburg),

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Landkreis Cloppenburg,
vertreten durch den Landrat,
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg - 39-VIG 01/21 -,

– Beklagter –

Beigeladen:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) - Kontrollberichte -

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - am 13. Oktober 2021 durch den
Berichterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Das Verfahren war in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, da beide Beteiligte den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Über die Kosten des Verfahrens muss das Gericht nicht mehr gemäß § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen entscheiden, weil sich die Klägerin mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2021 zur Übernahme der Kosten bereiterklärt hat.

Die Kostenentscheidung ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

[Redacted Signature]

(qualifiziert elektronisch signiert)

Beglaubigt

[Redacted Name]

als Verkundsbeamtin der Geschäftsstelle

